

Rechtsprechung kompakt: Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Urteilsüberblick
 - Urteile bis Ende August 2017 sind im Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht besprochen.
 - Urteile ab September 2017 bis August 2018 sind auf separater Liste zusammengefasst.
- Nachfolgend werden im Einzelnen folgende Urteile besprochen:
 - BGer 2C_94/2018 vom 15. Juni 2018 (*)
 - BGer 4A_602/2017 vom 7. Mai 2018 = AJP 2018, S. 905 ff. (*)

Inhalt

- Nachfolgend werden im Einzelnen folgende Urteile besprochen:
 - BGer 4A_254/2017 vom 9. April 2018
 - BGer 4A_138/2017 vom 9. Oktober 2017
- Hinweis auf wichtige Sozialversicherungs-urteile

**BGER 2C_94/2018 VOM 15. JUNI
2018 (*)**

Sachverhalt

- Kollision eines Motorfahrzeuges mit Signaltafel während einer Prüfungsfahrt (Fahrlehrer leitete mit der Doppelpedale eine Vollbremsung ein)
- Motorfahrzeughaftpflichtversicherer bezahlt die Sachschäden an der Signaltafel und am Motorfahrzeug in der Höhe von CHF 1 946.75
- Motorfahrzeughaftpflichtversicherer stellt ein Staatshaftungsbegehren

Erwägungen

- Kausalhaftung des Kantons für den Prüfungsexperte?
- Das kantonale Verwaltungsgericht weist die Klage ab.
- Rechtsfrage 1: Welches Rechtsmittel?
 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten oder in Zivilsachen
 - Streitwert unter CHF 30 000 – Kognition nur für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung

Erwägungen

- Rechtsfrage 2: Anwendbarkeit der Staatshaftung?
 - Ja: Prüfungsexperte ist ein temporärer Funktionär des Staates
 - Problem: Kausalhaftung setzt Widerrechtlichkeit voraus, die nicht vorlag.
- Rechtsfrage 3: Gilt SVG 58 für Staatshaftung?
 - OR 61 I lässt eigene Haftungsordnung für amtliche/hoheitliche Verrichtungen zu

Erwägungen

- Rechtsfrage 3: Gilt SVG 58 für Staatshaftung?
 - SVG 73 I erklärt Halterhaftung für Gemeinwesen als zwingend anwendbar
 - siehe auch BVGer A-527/2017 vom 15. Februar 2018 (Kollision Militärfahr- mit Privatfahrzeug)

Erwägungen

- Rechtsfrage 4: Ist Kanton Halter des Prüfungsfahrzeugs?
 - Haltereigenschaft bestimmt sich nach dem Interessen- oder Utilitätsprinzip
 - Siehe auch BGer 6B_432/2017 vom 22. November 2017
 - SVG 58 setzt eine Nutzung während einer „längeren Zeit“ voraus – Prüfungsfahrt reicht nicht aus
 - SVG 71 I (Unternehmerhaftung) ist nicht anwendbar

Bemerkungen

- keine

**BGER 4A_602/2017 VOM 7. MAI
2018 = AJP 2018, S. 905 FF. (*)**

Sachverhalt

- Betagte Passagierin stürzt in einem Bus, als der Chauffeur „ruppig“ anfuhr, und erlitt einen Bruch des Lendenwirbels.
- Krankenversicherer bezahlt CHF 33 088.40 aus der halbprivaten Zusatzversicherung und möchte gegenüber dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer regressieren.
- Das Handelsgericht Bern weist die Klage ab.

Erwägungen

- Vorinstanzliche Erwägungen:
 - BGE 137 III 352 ff. ist nicht anwendbar
 - Kein Regressrecht des Schadenversicherers, sofern kein schweres Verschulden nachgewiesen ist (Gini-Durlemann-Praxis)
 - Ungültige Abtretungserklärungen
 - SVG 60 II nicht anwendbar

Erwägungen

- Bundesgericht setzt sich in grundsätzlicher Weise mit dem Verhältnis privater Schadenversicherer – kausal haftpflichtiger Unfallverursacher auseinander.
- Historische Auslegung von VVG 72/OR 51 wird mehrheitlich kritisiert.
- E-VVG 95c II sieht Regressrecht explizit vor.
- Bundesrichter bejahen Regressrecht und weisen die Sache an die Vorinstanz zurück.

Bemerkungen

- Praxisänderung ist zu begrüßen
- Durch Verkehrsunfall verursachte Schäden sollen von der Solidargemeinschaft der „Unfallverursacher“ getragen werden.
- Konsequenz ist umgekehrt jede Verlagerung von Verkehrsunfallschäden auf Solidargemeinschaften von „Nicht-Unfallverursacher“ abzulehnen.

**BGER 4A_254/2017 VOM 9. APRIL
2018**

Sachverhalt

- Suva regressiert auf Motorfahrzeughaftpflichtversicherer.
- Gemäss Vorinstanz sind im Regressprozess die Parameter des Direktschadenprozesses massgeblich.
- Die Suva bestreitet diesen Rechtsstandpunkt und fordert einen (tieferen) Kapitalisierungszinsfuss (2 % statt 3,5 %).

Erwägungen

- Rechtsfrage 1: Herabsetzung des Kapitalisierungszinsfusses?
 - Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit sprechen für eine Beibehaltung der bisherigen Rechtsprechung.
 - Sozialversicherer muss den Kapitalisierungszinsfuss zu Beginn der Schadensliquidation thematisieren und am Direktschadenprozess im Rahmen einer Nebenintervention (ZPO 74 ff.) teilnehmen.

Erwägungen

- Rechtsfrage 2: Bindung an die Parameter des Direktschadenprozesses?
 - Keine allgemeine Antwort
 - Konkret wurde vom Bundesgericht die zeitliche Kongruenz überprüft.
 - Vorinstanzliche Annahmen:
 - Urteilstag (letzte Vorinstanz) ist der Rechnungstag
 - Zweiphasige Berechnung: aufgelaufener und zukünftiger Schaden
 - Verbot einer periodenübergreifenden Saldoverrechnung

Erwägungen

- Rechtsfrage 2: Bindung an die Parameter des Direktschadenprozesses?
 - „Das Bundesgericht lässt aus Gründen der Praktikabilität die Bildung je einer Periode für den bisherigen und den zukünftigen Schaden zu, solange den Parteien die Möglichkeit offen steht, bei allfälligen **erheblichen Veränderungen** während der Perioden eine detailliertere Berechnung zu verlangen.“ (E. 4.3)
 - Keine Verletzung dieses Grundsatzes

Bemerkungen

- Kapitalisierungszinsfuß
 - zu hoch (persönliche Meinung), insbesondere bei zurückliegenden Rechnungstagen
 - Differenzierung zwischen der geschädigten Person und Sozialversicherern
 - Praktikabilität der Nebenintervention (Schattenrechnung für den Sozialversicherer?)
 - Wieso nicht Einzelfallbeurteilung?
- Bindung an die Parameter des Direktschadenprozesses

**BGER 4A_138/2017 VOM 9.
OKTOBER 2017**

Sachverhalt

- 44-jähriger Gipser/Maler hat nach Verkehrsunfall Schmerzen in der rechten Schulter
- Schulterbeschwerden werden medizinisch behandelt, bilden sich aber nicht zurück.
- Suva erbringt gesetzliche Leistungen.
- Der Geschädigte fordert den ungedeckten Schaden von CHF 54 280 vom Motorfahrzeughaftpflichtversicherer.
- Klageabweisung, da natürlicher Kausalzusammenhang nicht gegeben sei.

Erwägungen

- Eingeschränkte Kognition des Bundesgerichts
 - Tatfragen: nur Willkür oder offensichtliche Versehen
 - Rechtsfragen: uneingeschränkt
- Natürlicher Kausalzusammenhang ist Tatfrage
 - Vorinstanzlicher Entscheid erging gestützt auf medizinische Gutachten
 - Keine Willkür

Bemerkungen

- Ist die natürliche Kausalität wirklich eine Tatfrage?
- Problematik der natürlichen Kausalität „stummer“ Vorzustände
 - geschädigte Person muss Kausalität bewiesen
 - Unfallverursacher muss schadenrelevante Vorzustände beweisen
 - Wohin gehören degenerative Vorzustände?

Bemerkungen

- Sozialversicherer trägt das Behandlungsrisiko und sollte vollumfänglich regressieren können:
 - UVV 10: „Der Versicherer erbringt seine Leistungen auch für Körperschädigungen, die der Versicherte durch von ihm angeordnete oder sonst wie notwendig gewordene medizinische Abklärungsuntersuchungen erleidet.“
- Motorfahrzeughaftpflichtversicherer hat für Behandlungsfehler einzustehen (BGer 5C.125/2003 vom 31.10.2003E. 3.2 f.)

HINWEIS AUF WICHTIGE SOZIALVERSICHERUNGURTEILE

Wichtige Sozialversicherungsurteile

- Strukturiertes Beweisverfahren
 - Gilt auch für sämtliche depressive Störungen (BGE 143 V 418 und 409)
 - Diagnose ist relevant, wenn im konkreten Einzelfall eine ressourcenhemmende Wirkung besteht (BGE 143 V 418 E. 8.1)
 - Anwendungsbeispiel: BGE 144 V 50
- Einengung der gemischten Methode
 - Keine Rentenrevision nach Aufnahme einer Teilerwerbstätigkeit zufolge abnehmenden Betreuungsaufwandes (BGE 144 I 21)

Wichtige Sozialversicherungsurteile

- Zeitlicher Konnex in der beruflichen Vorsorge
 - fällt weg, wenn während mehr als drei Monaten eine Arbeitsfähigkeit von 80 % bestand (BGE 144 V 58)

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Folien sind verfügbar unter
www.lare.ch